

## **Internet Regelwerk**

Beschlossen vom Präsidialrat am 6.11.2010 in Bad Nenndorf, gültig ab 1.1.2011.

### **1 Vorbemerkung, Zielsetzung**

Die DLRG ist die größte Wasserrettungsorganisation der Welt und will diesem Image auch beim Auftritt im Internet gerecht werden. Sie ist daher sehr an einer einheitlichen Außendarstellung aller Gliederungen interessiert. Der *Online-Auftritt* der DLRG ist die Visitenkarte unseres Verbandes, über die wir uns als bundesweit tätige und sympathische Organisation *im Internet* präsentieren wollen. Durch den öffentlichen Charakter dieses Mediums ist es erforderlich, einige Vereinbarungen über Abläufe und Regelungen zu treffen, die ein einheitliches und gefälliges Bild der DLRG nach außen sicherstellen.

### **2 Aufgaben, Zuständigkeiten**

Die Internet-Server werden zentral durch den Bundesverband betrieben. Die Umsetzung des Regelwerks obliegt dem Präsidium, das hierzu Durchführungsbestimmungen erlässt.

### **3 Inhalte**

3.1 Entsprechend der regionalen Gliederung der DLRG sollen die Gliederungen ihre Inhalte auf lokale Informationen beschränken. Inhalte mit landesverbandsweiter Bedeutung gehören in die Webseiten des Landesverbandes und Inhalte von bundesweitem Interesse bzw. bundesweiter Gültigkeit (z. B. Prüfungsordnung oder Baderegeln) werden auf den Seiten des Bundesverbandes eingestellt.

Innerhalb diesen Rahmens bleibt es der jeweiligen DLRG-Gliederung überlassen, welche Informationen sie über ihre Internet-Seiten öffentlich zugänglich macht. Im Verbandsinteresse sind keine Inhalte zulässig, die

- eine Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäße Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe darstellen,
- Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder darstellen,
- geeignet sind, der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen,
- Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungen thematisieren,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander thematisieren bzw. zwischen Mitgliedern und Gliederungen
- über Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung oder aus Beschlüssen der Organe ergeben,
- gegen urheber- oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

### **3.2 E-Mail**

Für die Versendung von DLRG-Informationen stellt der Bundesverband entsprechende Kommunikationsmittel zur Verfügung. Besondere Sorgfalt ist bei einem Mailversand an größere Empfängergruppen zu gewährleisten, welche nicht der eigenen Gliederung zuzuordnen sind.

## **4. Organisation**

### **4.1 Zugangsdaten für den Internetauftritt der Gliederungen**

Die Zugangsdaten für den Internetauftritt der Gliederung ist mit dem jeweils aktuellen gültigen Formular von einem Vertretungsberechtigten der Gliederung an das Präsidium zu richten.

### **4.2 Rechtliche Pflichtangaben**

Die Gliederungen sind für die Inhalte selbst verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Onlinedienste sind einzuhalten.

Für nicht eingetragene Vereine ist der jeweils übergeordnete eingetragene Verein (e.V.) der gesetzlich zu benennende Vertreter.

## **5 Präsentationsregelungen**

### **5.1 Gestaltung**

Zur einheitlichen Außendarstellung des Internetauftritts sind ausschließlich die vom Präsidium/von der Bundesjugend zur Verfügung gestellten Internet-Vorlagen zu verwenden. Eine Veränderung der Wortmarke oder der Bildmarke (Logo) ist nicht gestattet. Die zulässigen Verwendungen durch Gliederungen sind im Übrigen in der Wirtschaftsordnung geregelt.

### **5.2 Externe DLRG-Seiten**

Zur Verwirklichung der einheitlichen Außendarstellung dürfen sich Gliederungen ausschließlich unter einer Subdomain der DLRG Homepage [www.dlrg.de](http://www.dlrg.de) präsentieren.

Ein Verweis auf die von der DLRG Subdomain dargestellten Inhalte durch eine externe Domain ist gestattet. Wenn die externe Domain die Wortmarke DLRG beinhaltet, muss diese der TOP-Level-Domain .de zugeordnet sein.

## **6 Verstöße**

Bei Verstößen gegen das Regelwerk und die Durchführungsbestimmungen ist das Präsidium befugt Sanktionen zu verhängen. Diese können den Ausschluss von Förderungen und Vergünstigungen beinhalten.

## **7. Durchführungsbestimmungen**

Das Präsidium ist ermächtigt zur konkreten Umsetzung des Regelwerks, Durchführungsbestimmungen zu beschließen.